



Schweigepflichtbelehrung

.....
Name Vorname geb. am Ausbildung/Praktikum in (Bereich)

Ich bin heute darüber belehrt worden, dass ich als Auszubildende/r/Praktikant der Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliege. Ich verpflichte mich arbeitsvertraglich zur Verschwiegenheit. Bei einem Verstoß kann meine praktische Ausbildung fristlos beendet werden. Ich verpflichte mich, aus den Krankenunterlagen und bei der Behandlung von Patienten nur die Auskünfte einzuholen, die für die Ausübung meiner Tätigkeit erforderlich sind.

Schweigepflichtig bin ich persönlich. Meine Schweigepflicht kann nicht auf Weisung von Vorgesetzten, auch nicht der Ausbildungsstätte aufgehoben oder abgeschwächt werden. Sie erstreckt sich auf *alle* personenbezogenen Daten und Tatsachen wie z. B.

- die Tatsache, dass überhaupt ein Behandlungsverhältnis zu einer bestimmten Person bestanden hat,
- die Art der Verletzung oder Erkrankung,
- der Unfallhergang, Krankheitsverlauf etc.,
- die Ergebnisse der Untersuchung, die Diagnostik und (Verdachts-)Diagnose,
- die durchgeführten Maßnahmen,
- alle übrigen Informationen, die mir während des Behandlungsverhältnisses bekannt wurden (z. B. Wohn- und Lebenssituation, Sucht, sexuelle Vorlieben, Vermögenslage, körperliche Hygiene).

Dies gilt auch dann, wenn Einzelheiten ohne Nennung eines Namens Rückschluss auf eine bestimmte Person zulassen. Die Schweigepflicht gilt über das Ende meiner Tätigkeit für das Krankenhaus und über den Tod des Patienten hinaus.

Die Schweigepflicht gilt gegenüber jeder Person, auch solchen, die selbst einer Schweigepflicht unterliegen. Das sind z. B. die Angehörigen eines Betroffenen (in vielen Fällen auch von Minderjährigen), Berufskollegen und Vorgesetzte des Schweigepflichtigen, soweit diese nicht selbst mit der Behandlung im konkreten Fall befasst sind, die eigenen Freunde und Familienangehörige des Verpflichteten und gegenüber den Medien.

In Ausnahmefällen bin ich zur Auskunft verpflichtet, z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft und Eltern von Kindern Bevor ich Auskunft erteile werde ich mich mit meinen Ausbildern und Vorgesetzten beraten.

Die Schweigepflichtverletzung kann mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden. Erfolgt die Schweigepflichtverletzung gegen Entgelt oder in der Absicht, mich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so erhöht sich die Höchststrafe auf zwei Jahre.

Die zutreffenden Paragraphen des Strafgesetzbuches §§ 203 und 204, das Bundesdatenschutzgesetz, Datenschutzbestimmungen des Krankenhauses und Regelungen zum kann ich im QM-Handbuch des KRANKENHAUSES jederzeit im Kapitel „Anerkannte Regeln“, L Gesetze, Verordnungen und W Einrichtungen, einsehen.

Ort, den

.....
Unterschrift Bei Minderjäh#hrige: Name und Unterschrift
Auszubildende/r Unterschrift des Erziehungsberechtigten des Belehrenden